

Zur Vorlage bei der Ausländerbehörde

**Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln
über einen privaten Krankenversicherungsschutz**

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Da nur ein kurzfristiger Aufenthalt beabsichtigt ist, reichen hier die Mindestvoraussetzung einer Versicherungspflicht gem. § 193 VVG. Diese müssen beinhalten:

- a) Das Versicherungsunternehmen steht unter Aufsicht der BaFin oder ist in seinem Herkunftsstaat als EU/EWR-Dienstleister zugelassen.
- b) Es werden mindestens die Leistungen nach § 193 Abs. 3 VVG gewährt (Krankheitskostenversicherung mit einer Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung)
- c) Ein Wechsel in den Basistarif nach § 152 VAG ist möglich
- d) Der monatliche Selbstbehalt überschreitet nicht 416,66,- €.

Eine vor dem 01.04.2007 vereinbarte Krankheitskostenversicherung erfüllt die o.g. Kriterien.

Für Herrn/Frau/Kind,

geb. am in

Staatsangehörigkeit

Bestätigung einer bestehenden Krankenversicherung:

Für die o.g. Person bestätigen wir als private Krankenversicherung das Bestehen eines Krankenversicherungsvertrages, der den oben unter a) bis d) genannten Kriterien entspricht:

Das Versicherungsverhältnis ruht gemäß § 193 (6) VVG (bei Bedarf ankreuzen).

Der Vertrag wird im Basistarif gem. § 152 VAG fortgesetzt (bei Bedarf ankreuzen).

Der Vertrag besteht ungekündigt und ununterbrochen seit dem

Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt insgesamt €

Der Selbstbehalt liegt bei monatlich€

Datum

(Unterschrift und Stempel der Versicherung)